

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/3879, 20/4229, 20/4729 –**

**Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022
(JStG 2022)**

**Bericht der Abgeordneten Dr. Thorsten Rudolph, Dr. Ingeborg Gräßle,
Sven-Christian Kindler, Otto Fricke, Wolfgang Wiehle und Dr. Gesine
Löttsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, verschiedene Steuerrechtsänderungen vorzunehmen, um dem fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf nachzukommen, der sich in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts ergeben hat.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Aufbau eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer, § 139b AO
- die Modernisierung des Abzugs von Aufwendungen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung
- die Einführung einer Ertragsteuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen
- die Erweiterung der Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfvereinen im Zusammenhang mit steuerbefreiten Photovoltaikanlagen
- die weitgehende Abschaffung der Registerfälle für die Zukunft und rückwirkende Abschaffung der Registerfälle für Drittlizenzen, § 49 EStG
- die Aufhebung der Begrenzung des Spitzensteuersatzes auf 42 Prozent für die Gewinneinkünfte des Jahres 2007 zur Umsetzung der Vorgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Dezember 20212 – BvL 1/13 –, § 32c EStG
- die Anhebung des linearen AfA-Satzes für die Abschreibung von Wohngebäuden auf 3 Prozent, § 7 Absatz 4 EStG
- die vollständiger Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen ab 2023, § 10 Absatz 3 EStG
- die Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags, § 20 Absatz 9 EStG
- die Anhebung des Ausbildungsfreibetrags, § 33a EStG
- die Steuerfreistellung des Grundrentenzuschlages

- Verfahrensverbesserungen bei der Riester-Förderung
- die Anpassung der Vorschriften der Grundbesitzbewertung nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes an die Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14. Juli 2021.

Sowie im Bereich der Umsatzsteuer:

- ein Nullsteuersatz mit Vorsteuerabzug für die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen
- die Schaffung einer nationalen Vorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister
- die Umsetzung der Verpflichtung zur elektronischen Bereitstellung über Verwaltungsportale nach dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138).

Zudem soll weiterem fachlich gebotenen Regelungsbedarf im Steuerrecht nachgekommen werden. Dazu sollen insbesondere die Klarstellung von Zweifelsfragen sowie Folgeänderungen, Fehlerkorrekturen und sonstiger redaktioneller Änderungsbedarf gehören.

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

- Klarstellung des Anwendungsbereiches des steuerfreien Corona-Pflegebonus nach § 3 Nummer 11b EStG
- Änderungen bei der Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen; Beratungsbefugnis für Lohnsteuerhilfevereine
- Änderungen bei der Modernisierung des Abzugs von Aufwendungen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung
- Wahlrecht zum Verzicht zur Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten (Bundesrat Ziffer 3)
- Regelungen zur Steuerpflicht der Energiepreispauschale für Renten- und Versorgungsbeziehende
- Registerfallbesteuerung
- Unpfändbarkeit der Energiepreispauschale
- Besteuerung der Gas-/Wärmepreisbremse
- Vorziehen der Anhebung des linearen AfA-Satzes für die Abschreibung von Wohngebäuden auf 3 Prozent auf den 1. Januar 2023
- Verzicht auf Streichung der Ausnahmeregelung zum Ansatz einer kürzeren Nutzungsdauer für Gebäudeabschreibung (Bundesrat Ziffer 12)
- Prolongation der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau
- Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags
- Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (§ 24b EStG)
- Angabe der Identifikationsnummer; bei Abzug von Beiträgen des Kindes zur Kranken- und Pflegeversicherung als eigene Beiträge als materiell-rechtliche Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug und Identifizierung des Kindes durch die an das Kind vergebene Identifikationsnummer als Voraussetzung für die Gewährung der Freibeträge für Kinder (Bundesrat Ziffer 13)
- Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes zum 28. Februar 2023
- Eigenheimrenten-Förderung auch für energetische Maßnahmen bei selbstgenutzten Wohnungen

- Gewerbesteuerbefreiung für Betreiber kleiner Solaranlagen; weiterer Ausschluss der Kammerzugehörigkeit von Betreibern von Solaranlagen
- Gewerbesteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen bei Mitunternehmerschaften (Bundesrat Ziffer 19)
- Körperschaft- und Gewerbesteuerbefreiung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (Bundesrat Ziffern 15 und 17)
- Einlagelösung – § 14 Absatz 4 KStG; § 34 Absatz 6e KStG
- Einlagenrückgewähr bei Drittstaaten-Kapitalgesellschaften (Bundesrat Ziffer 16)
- Wegzugsbesteuerung; Verweisanpassung in § 6 Absatz 2 AStG und Klarstellungen in § 21 AStG (Bundesrat Ziffern 25 und 27)
- Familienstiftungen; Verweisanpassung in § 15 Absatz 7 Satz 2 AStG und Folgeanpassung der Anwendungsvorschriften in § 21 AStG (Bundesrat Ziffer 26)
- Verhinderung des Statusverlustes als Spezial-Investmentfonds bei gewerblichen Einkünften aus der Erzeugung von erneuerbaren Energien
- Unternehmereigenschaft von Bruchteilsgemeinschaften (Bundesrat Ziffer 24)
- Ausweitung der Ist-Versteuerung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 20 Satz 1 Nummer 4 – neu – UStG) (Bundesrat Ziffer 23)
- Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b UStG
- Elektronische Abgabe des Antrags auf Steuervergütung für Leistungsbezüge zur Verwendung zu humanitären, karitativen oder erzieherischen Zwecken im Drittlandsgebiet
- Abgabe von Steuerakten der Finanzämter und Gemeinden an Landes- und Kommunalarchive (Bundesrat Ziffer 30)
- Vereinfachung der Übermittlung der IBAN an das BZSt durch Zulassung einer freiwilligen Übermittlung in einem sicheren Verfahren
- Kapitalmaßnahme aus Gesellschaftsmitteln (Bundesrat Ziffer 18)
- Einführung eines EU-Energiekrisenbeitrags nach der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates über „Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise“ vom 6. Oktober 2022
- Druckdienstleistungen, redaktionelle Änderungen § 20a FVG (Bundesrat Ziffer 33)
- Berücksichtigung Grundrentenzuschlag im Wohngeldrecht (Bundesrat Ziffer 34)
- Korrektur des Biersteuergesetzes.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2022	2023	2024	2025	2026
Insgesamt	- 4.550	.	- 3.075	- 2.840	- 1.855	- 2.950
Bund	- 1.431	.	- 1.359	- 686	- 261	- 1.297
Länder	- 2.320	.	- 1.293	- 1.621	- 1.204	- 1.230
Gemeinden	- 799	.	- 423	- 533	- 390	- 423

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Die Regelungen führen beim Epl. 08 für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026 insgesamt zu einem Mehrbedarf von (gerundet) 172,44 Mio. Euro sowie von 34 Planstellen/Stellen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Im Einzelnen fallen beim BZSt und ITZBund sowie beim Kapitel 0811 folgende Mehrausgaben an:

Kapitel	HH-Jahr	2022	2023	2024	2025	2026	2027
	Maßnahme	in T€					
0811	Speicherung der IBAN und gegebenenfalls der BIC einer Kontoverbindung zu den Daten zur steuerlichen Identifikationsnummer nach § 139b AO in der IdNr-Datenbank	22	166	289	289		
	IT-Verfahren zur Übermittlung und Speicherung der von Zahlungsdienstleistern gemachten Aufzeichnungen (§ 22g – neu –, § 26a Absatz 2 Nummer 8, 9 und 10 – neu – UStG)		238	475	475	475	
Summe		22	404	764	764	475	
0815	Speicherung der IBAN und gegebenenfalls der BIC einer Kontoverbindung zu den Daten zur steuerlichen Identifikationsnummer nach § 139b AO in der IdNr-Datenbank	6.280	13.260	4.600	3.761		
	Einführung eines maschinellen Anfrageverfahrens der Meldebehörden beim BZSt (§ 139b Absatz 7 Satz 3 bis 6 – neu – AO)		222	600	206	206	
	IT-Verfahren zur Übermittlung und Speicherung der von Zahlungsdienstleistern gemachten Aufzeichnungen (§ 22g – neu –, § 26a Absatz 2 Nummer 8, 9 und 10 – neu – UStG)		8.328	7.455	7.080	5.205	
	Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes (§ 72 Absatz 1 Satz 6 und 7, Absatz 3 Nummer 3, Absatz 8 Satz 3 – aufgehoben – EStG, § 5 Absatz 1 Nummer 11 FVG, VA-Bundesfamilienkassenverordnung – aufgehoben –)	5.575	16.134	17.971	18.413	18.871	19.338

Kapitel	HH-Jahr	2022	2023	2024	2025	2026	2027
	Maßnahme	in T€					
	Verfahrensverbesserungen bei der Riester-Förderung (§ 10a Absatz 1a und Absatz 6 Satz 4 EStG, § 52 Absatz 51a EStG, § 90 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 bis 5 EStG, § 91 Absatz 1 EStG und § 95 EStG); Kosten bei ZfA	1.155	538,5	538,5	538,5		
	Gesamtkosten der Verfahrensverbesserungen bei der Riester-Förderung mit Variante maschineller Festsetzungsbescheid (§ 10a Absatz 1a und Absatz 6 Satz 4 EStG, § 52 Absatz 51a EStG, § 90 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 bis 5 EStG, § 91 Absatz 1 EStG und § 95 EStG); Kosten bei ZfA		3.412,5	2.277,8	2.277,8	2.277,8	
Summe		13.010	41.895	33.442,3	32.276,3	26.559,8	19.338
0816	Aufnahme der IBAN in die IdNr-Datenbank (§ 139b AO)	6.120	5.068	5.532	5.532		
	Einführung eines maschinellen Anfrageverfahrens der Meldebehörden beim BZSt (§ 139b Absatz 7 Satz 3 bis 6 – neu – AO)		89	445	178	178	
	IT-Verfahren zur Ermittlung und Speicherung der von Zahlungsdienstleistern gemachten Aufzeichnungen (§ 22g – neu –, § 26a Absatz 2 Nummer 8, 9 und 10 – neu – UStG))	0	7.314	4.107	3.707	3.707	
Summe		6.120	12.471	10.084	9.417	3.885	

Die titelgenaue Aufschlüsselung der vorstehend dargestellten Mehrausgaben beim BZSt und ITZBund ist aus den Darstellungen im Allgemeinen Teil der Begründung ersichtlich.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden):	- 56.114
Veränderung des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. Euro):	- 12.695
Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):	
Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro):	

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	- 21.823
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	- 8.401
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	6.009
davon Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe (in Tsd. Euro):	3.943
davon Sonstiges (in Tsd. Euro):	79

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Da es sich dabei im Saldo um ein „Out“ in Höhe von rund 22 Mio. Euro handelt, steht die Summe als Kompensationsvolumen für Regelungsvorhaben des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	- 8.114
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	9.269
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	- 17.399
davon auf Bundes- und Landesebene (in Tsd. Euro)	16
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	- 2.086
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	276
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	- 6.406
davon auf Bundes- und Landesebene (in Tsd. Euro)	4.045

Hinsichtlich der weiteren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand wird auf die ausführlichen Darstellungen im Allgemeinen Teil der Begründung sowie die Ausführungen in Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses auf Drucksache 20/4729 verwiesen.

Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 30. November 2022

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Dr. Thorsten Rudolph

Berichterstatter

Dr. Ingeborg Gräßle

Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter

Otto Fricke

Berichterstatter

Wolfgang Wiehle

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

